



**Verordnung über die Vermeidung ruhestörender Hauslärms
und zum Schutz vor Immissionen durch Baustellen
im Markt Bad Steben
(Haus- und Baulärmverordnung – Haus-&BaulärmV)
[67.50 / 67.55]
vom 18. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Steben folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im Kurbereich der Ortsteile Bad Steben und Obersteben des Marktes Bad Steben. ²Der genaue Umgriff und die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem als Anlage veröffentlichten Lageplan Maßstab 1 : 5.000 durch Hervorhebung und Schraffierung mit schwarzer Farbe gekennzeichnet. ³Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2
Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten**

¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. ²Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. ³Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

**§ 3
Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

(1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(3) ¹Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. ²Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 4

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 5

Haustierhaltung

(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.

(2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 6

Weiterer Zweck der Verordnung

Weiterer Zweck der Verordnung ist es, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Markt Bad Steben vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche durch den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen zu schützen.

§ 7

Begriffsbestimmungen zum weiteren Zweck der Verordnung

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen und Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (3) Als Mittagsruhezeit im Sinne der Verordnung gilt die Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr.
- (4) Als Nachtzeit im Sinne der Verordnung gilt die Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

§ 8

Verbot des Betriebes lärmerzeugender Anlagen

- (1) In der Mittagsruhezeit und in der Nachtzeit sind jegliche Geräusche, die durch die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach § 7 Abs. 1 (sog. Bautätigkeiten oder Bauarbeiten) entstehen, verboten.
- (2) Luftverunreinigungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 darstellen und durch die Errichtungen oder den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 entstehen, sind verboten.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Der Markt Bad Steben kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.
- (2) ¹Der Markt Bad Steben kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde, das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Kurbetriebes, nicht entgegenstehen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. ²Er muss Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; sie kann auch unter Bedingungen und Auflagen sowie zeitlich befristet erteilt werden.
- (4) ¹Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen. ²Sie können widerrufen werden, falls die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 2 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 4 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 5 hält.

(2) Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich

1. entgegen § 8 Abs. 1 in der Mittagsruhe- oder Nachtzeit Geräusche durch die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach § 7 Abs. 1 verursacht,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Luftverunreinigungen verursacht,
3. entgegen § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 und 4 einer vollziehbaren Anordnung des Marktes Bad Steben nicht nachkommt.

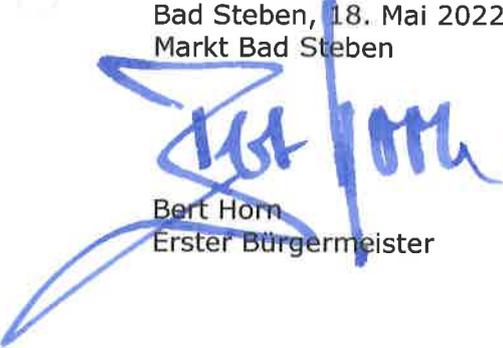
§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, ruhestörender Tätigkeiten im Freien, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten sowie über öffentliche Vergnügungen im Markt Bad Steben vom 01. Oktober 2007 außer Kraft.

(3) Klarstellend wird ferner festgehalten, dass die Verordnung des Marktes Bad Steben zur Beschränkung des Baulärms vom 18. Dezember 2001 nach deren maximaler Geltungsdauer von 20 Jahren bereits mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft getreten ist.

Bad Steben, 18. Mai 2022
Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister



**Geltungsbereich der Verordnung
zur Beschränkung des Hauslärms
und des Baulärms im Markt Bad
Steben**

vom: 18. Mai 2022





Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms und zum Schutz vor Immissionen durch Baustellen im Markt Bad Steben wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“ Nr. 21/2022, am 27. Mai 2022 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 13. Juni 2022
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister